

Anlage „Kostensätze“ zur Entgeltordnung zur Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten in der Gemeinde Möser

1. Die Gemeinde Möser erhebt Entgelte für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten:

1.1. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern,

1.1.1. 2-Feldanlage,

1.1.1.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.1.1.2. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.1.1.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	40,00 €
Winter	vom 01.09. – 31.03	50,00 €

1.1.2. 1-Feldanlage,

1.1.2.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.1.2.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.1.2.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	22,00 €
Winter	vom 01.09. – 31.03	27,00 €

1.2. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

1.2.1. 2-Feldanlage

1.2.1.1. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Möser,

1.2.1.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,

1.2.1.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	40,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten
Winter	vom 01.09. – 31.03	50,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten

1.2.2. 1-Feldanlage

- 1.2.2.1. von nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen,
- 1.2.2.2. von als nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
- 1.2.2.3. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	22,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten
Winter	vom 01.09. – 31.03	27,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten

- 1.2.2.4. von als gemeinnützig anerkannten Vereinen die ihren Sitz in der Gemeinde Möser haben,
pro angefangene Stunde:

Sommer	vom 01.04. – 31.08.	0,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten
Winter	vom 01.09. – 31.03	0,00 €	plus 25 % von den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten

1.3. Für gewerbliche Veranstaltungen

1.3.1.1. 1-Feldanlage

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

vom 01.01. – 31.12.	75,00 €
---------------------	---------

1.3.1.2. 2-Feldanlage

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

vom 01.01. – 31.12.	125,00 €
---------------------	----------

- 1.4. Die Nutzung der vorhandenen Mehrzweckräume in den Sportstätten ist in der Satzung zur Nutzung gemeindeeigener Räume geregelt.
- 1.5. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Gemeinde Möser ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise, diese sind:
 - 1.5.1. Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht
und
 - 1.5.2. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.
- 1.6. Mit dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Betreuung, Abnutzung, Wartung und Instandhaltung des Objektes und deren Ausstattung, Heizung, Beleuchtung, Abwasser, Wasser, Versicherungen, Müllgebühren und die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschließlich dazugehörigen sanitären Einrichtungen abgegolten.

Entstehen durch die Benutzung der Sportstätten Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen oder ähnliches, so sind diese nach den real anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

- 1.7. Die Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Möser haben und gemäß „Kostensätze Punkt 1.5“ ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben, zahlen nur einen entsprechenden Verbrauchskostenzuschuss. Dieser ist jährlich neu anhand der Verbrauchsabrechnung des zurückliegenden Jahres zu ermitteln.